



22-5304/18

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Bayreuth aufgrund erhöhter Infektionszahlen (7-Tages-Inzidenz höher als 35, 50 bzw. 100 pro 100.000 Einwohner);

Neufestlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Bayreuth

Der Landkreis Bayreuth erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV vom 01.10.2020, in der Fassung vom 22.10.2020, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Bayreuth im Sinne von § 24 Satz 2 Nr. 1 und 8, § 25 Satz 2 Nr. 4 und § 26 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV werden wie folgt neu festgelegt:
 - a) Stadt Bad Berneck:
 - Busbahnhof im Bereich der Bayreuther Straße und der Bahnhofstraße, siehe Anlage
 - b) Gemeinde Fichtelberg:
 - Rundwanderweg Fichtelsee
(einschließlich Teile der Wege Am Fichtelsee, Kaiserberg, Mühlberg, Fichtelseestraße, siehe Anlage)
 - c) Stadt Pegnitz
 - Innenstadtbereich, siehe Anlage
 - d) Stadt Pottenstein
 - Innenstadtbereich, siehe Anlage
 - Rundwanderweg Schöngrundsee bis Teufelhöhle mit Parkplatz Schöngrundsee, siehe Anlage

Der konkrete räumliche Umgriff der betroffenen Bereiche ergibt sich aus den Plänen in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Von der Festsetzung umfasst ist jeweils der gesamte öffentliche Raum, also ggf. einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

2. Die Allgemeinverfügung tritt ab dem 31.10.2020 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung des Landkreises Bayreuth als Landkreis mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35 auf www.stmgp.bayern.de.
Mit Ablauf des 30.10.2020 wird die Allgemeinverfügung zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Bayreuth vom 23.10.2020, Aktenzeichen 22-5304/18, aufgehoben und tritt mit Ablauf des gleichen Tages außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.10.2020 durch Aushang an der Amtstafel des Landratsamts Bayreuth und durch Veröffentlichung im Internet (www.landkreis-bayreuth.de) als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes.
2. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege gibt täglich auf seiner Internetseite unter <https://www.stmgp.bayern.de> die Landkreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts oder des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 bzw. 50 bzw. 100 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wird oder vor weniger als sechs Tagen noch überschritten worden ist.

Die unter den §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV genannten Beschränkungen gelten ab dem Tag, der auf den Tag der erstmaligen Nennung folgt, bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung.
3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, eingesehen werden.

Gründe

I.

Während des Jahreswechsels 2019/20 wurde der Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der chinesischen Metropole Wuhan (Provinz Hubei) bekannt. SARS-CoV-2 wurde mittlerweile auch in der Bundesrepublik Deutschland vielfach labordiagnostisch nachgewiesen und entsprechende Schutzmaßnahmen wurden angeordnet. SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar; es wird derzeit von einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen ausgegangen. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Bei gesunden Menschen verläuft die Erkrankung in der Regel asymptomatisch oder mit milden grippeähnlichen Symptomen. Bei schweren Verläufen kann sich eine Pneumonie entwickeln, die in ein akutes Atemnotsyndrom übergehen kann; außerdem kann es zu Nierenversagen kommen. Schwere Verläufe treten überwiegend bei Menschen mit chronischen Vorerkrankungen auf, wie zum Beispiel Diabetes, Herzerkrankungen, chronische Nieren- oder Lungenerkrankungen. Eine spezifische Therapie oder ein Impfstoff existieren bisher nicht, weshalb die Therapie in der Regel symptomatisch verläuft.

Das Infektionsgeschehen hat sich im Landkreis Bayreuth insbesondere seit dem 22.10.2020 stark erhöht. Nach den Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit lag die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Bayreuth am 23.10.2020 bei einem Wert von 54,02, so dass der Grenzwert von 50 Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen seither überschritten wird. Die Zahlen zeigen nach wie vor einen deutlichen Trend nach oben.

Nach Aufnahme des Landkreises Bayreuth in die Auflistung der den Inzidenzwert überschreitenden Gebietskörperschaften auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter <https://www.stmgp.bayern.de> sind die in den §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV genannten einschlägigen Rechtsfolgen für das Gebiet des Landkreises Bayreuth eingetreten. Unter anderem legen die §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV eine Maskenpflicht sowie ein zeitlich abgestuftes Alkoholverbot an stark frequentierten öffentlichen Plätzen fest. Die konkreten Plätze wurden durch das Landratsamt Bayreuth als zuständige Kreisverwaltungsbehörde mit Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 festgelegt. In der Folge wurden die konkrete Umsetzung der Bestimmungen und die Entwicklung des Personenaufkommens vor Ort in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden und Polizeidienststellen nochmals umfassend ausgewertet. Die vorliegende Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse.

II.

1. Das Landratsamt Bayreuth ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 32 Satz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 24 ff. der 7. BayIfSMV, wonach die zuständige Kreisverwaltungsbehörde stark frequentierte öffentliche Orte, an denen eine Maskenpflicht bzw. ein Alkoholverbot wirksam werden soll, festzulegen hat, wobei der Zeitraum des Alkoholverbots nach den jeweils einschlägigen Inzidenz-Werten abgestuft ist.
Durch die Regelung des Tragens von Masken sowie des Alkoholverbots zur Nachtzeit auf stark frequentierten Plätzen soll der Verbreitung des Coronavirus entgegengewirkt werden. Insbesondere soll durch die vorbezeichneten Maßnahmen eine unkontrollierte und im Rahmen der Kontaktnachverfolgung nicht nachvollziehbare Verbreitung von Infektionen vermieden werden. Darüber hinaus soll die Enthemmungswirkung alkoholischer Getränke insbesondere in Hinblick auf die Einhaltung von Schutz- und Hygieneregeln (Mindestabstand) verhindert werden.
3. Die in den Nummern 1 a) bis d) dieser Allgemeinverfügung festgelegten öffentlichen Plätze wurden nach erneuten Rücksprachen mit den betroffenen Verwaltungsstandorten und den örtlichen Polizeidienststellen sowie nach allgemeiner Ortskenntnis des Landratsamtes Bayreuth als besonders stark frequentiert eingestuft. Die öffentlichen Plätze sind von erhöhtem Personenaufkommen bzw. beengten räumlichen Verhältnissen geprägt, sodass die Abgrenzung zu den übrigen öffentlichen Plätzen im Sinne der 7. BayIfSMV erfolgte. Die konkreten räumlichen Begrenzungen können den Plänen in der Anlage zur Allgemeinverfügung entnommen werden.
Die Festlegung dieser öffentlichen Plätze ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie dient dazu, dem an diesen Orten bestehenden erhöhten Infektionsrisiko begegnen zu können; ferner soll durch die Festsetzung verhindert werden, dass eventuell unübersichtliche Nachverfolgungsszenarien eintreten. Die Einschränkungen der Rechte der Bürgerinnen und Bürger müssen hinter dem überragenden Schutzgut der Gesundheit der Gesamtbevölkerung zurückstehen.
4. Die Allgemeinverfügung gilt aufgrund der zugrundeliegenden Regelungssystematik für die Dauer der Auflistung des Landkreises Bayreuth unter www.stmgp.bayern.de als Landkreis mit einer 7-Tage-Inzidenz über 35, 50 bzw. 100.
5. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat demnach keine aufschiebende Wirkung.
6. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der rasant steigenden Infektionszahlen im Landkreis Bayreuth ist es zur möglichst frühzeitigen und wirkungsvollen Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet, erforderlich und angemessen, die Frist auf den nächstmöglichen Zeitpunkt – hier der Folgetag auf die ortsübliche Bekanntmachung – zu verkürzen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die vorliegende Verordnung nur eher geringfügige Änderungen im Vergleich zur vorhergehenden Regelung (Allgemeinverfügung vom 23.10.2020) enthält, die durch diese Allgemeinverfügung abgelöst wird.

Diese Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

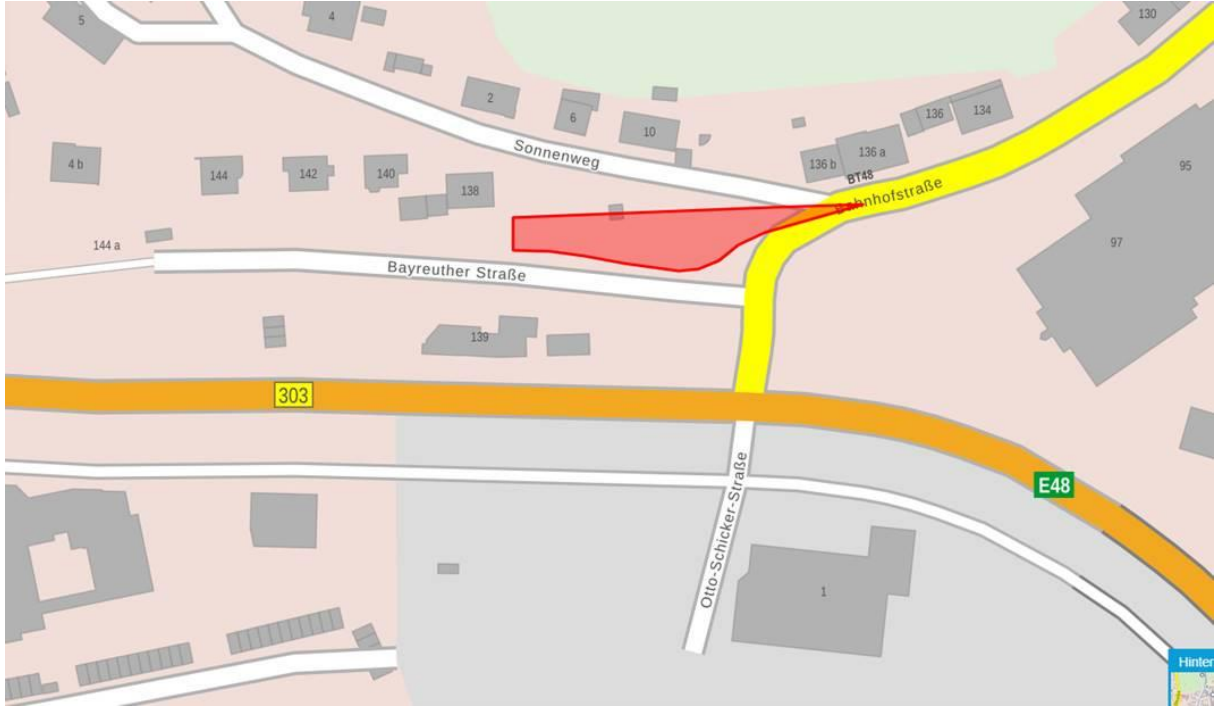
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 2007, S. 390) wurde in diesem Rechtsbereich das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

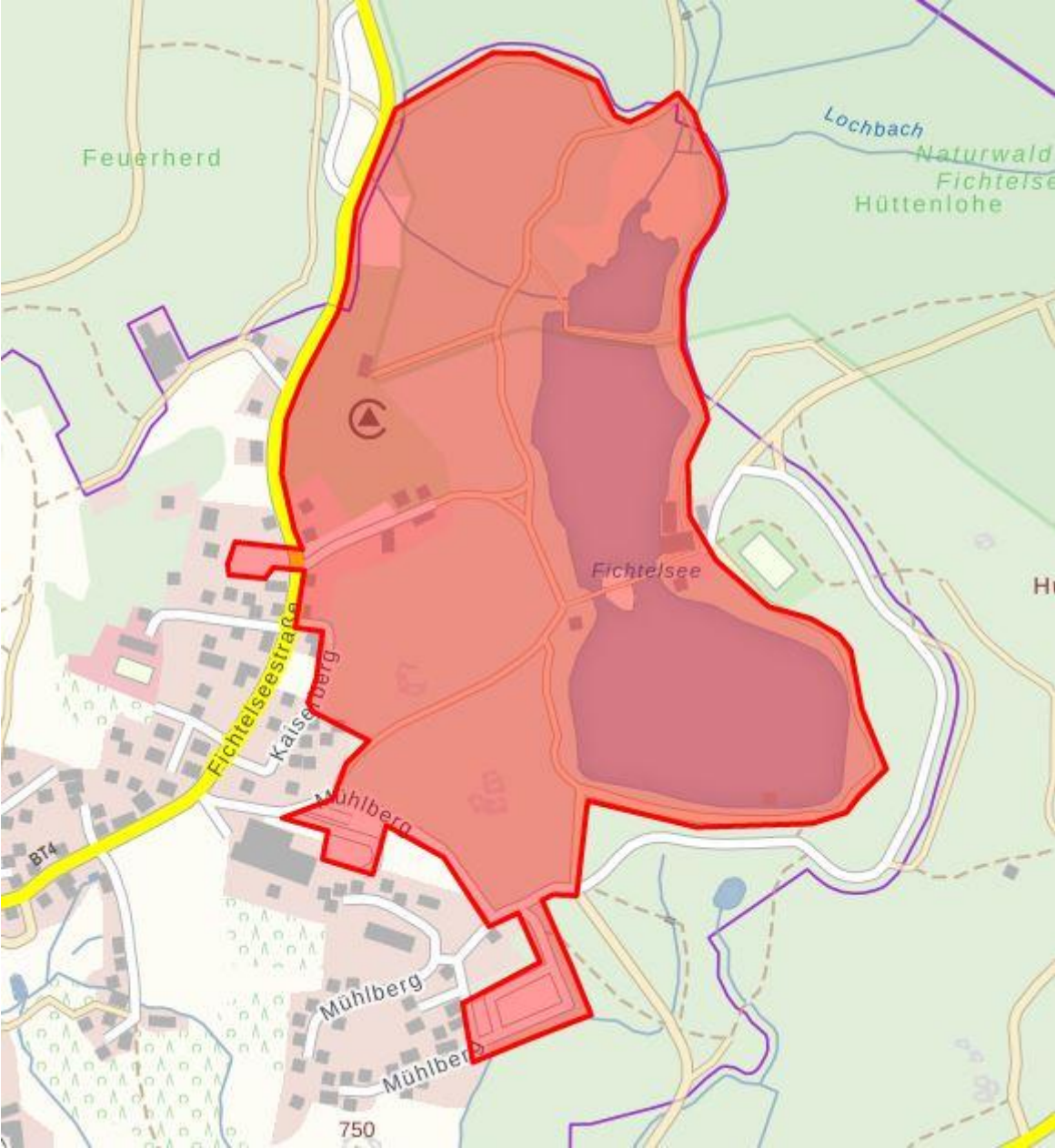
S c h e f f e r
Regierungsrat

Anlage

Bad Berneck:

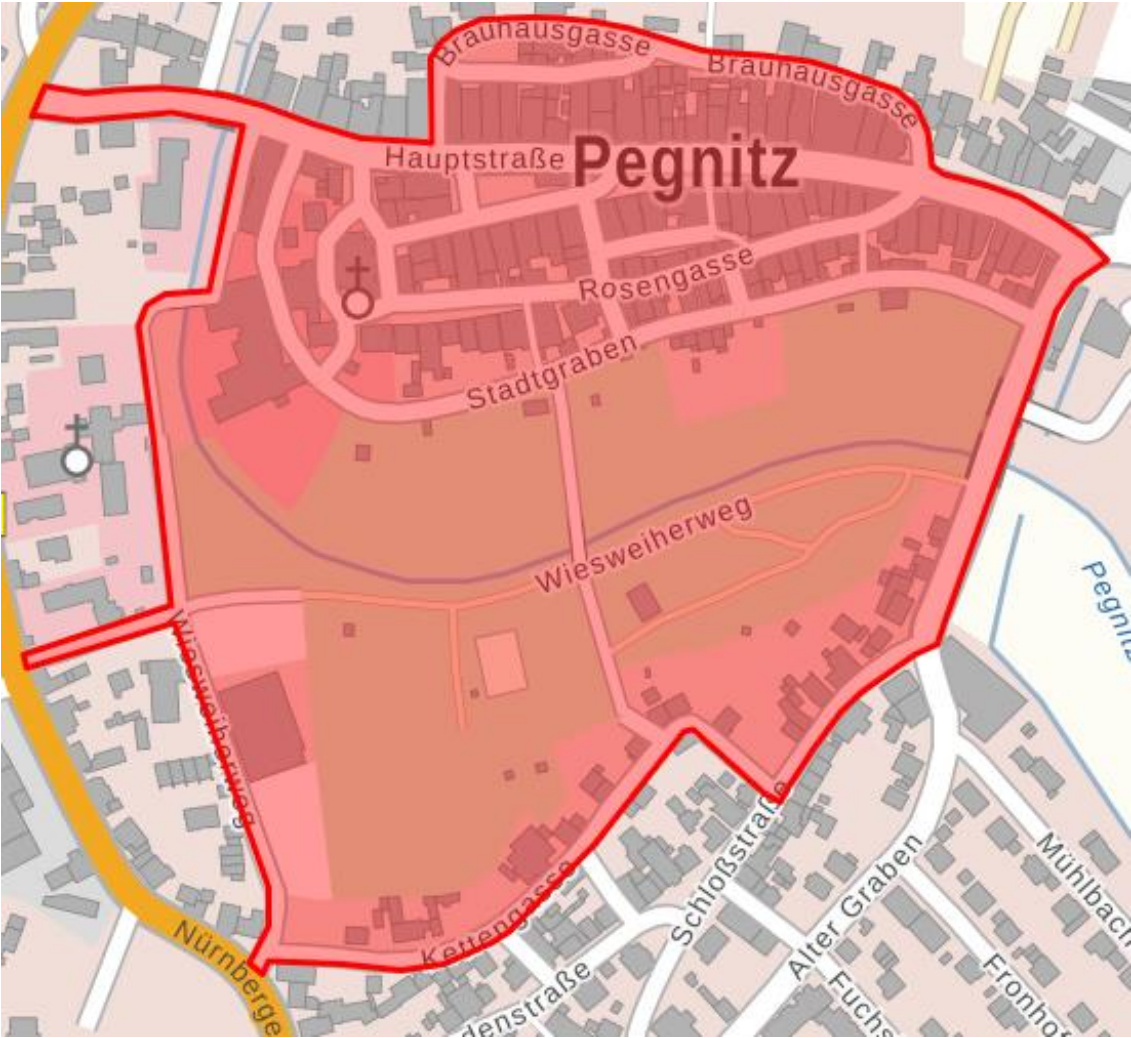


Fichtelberg:



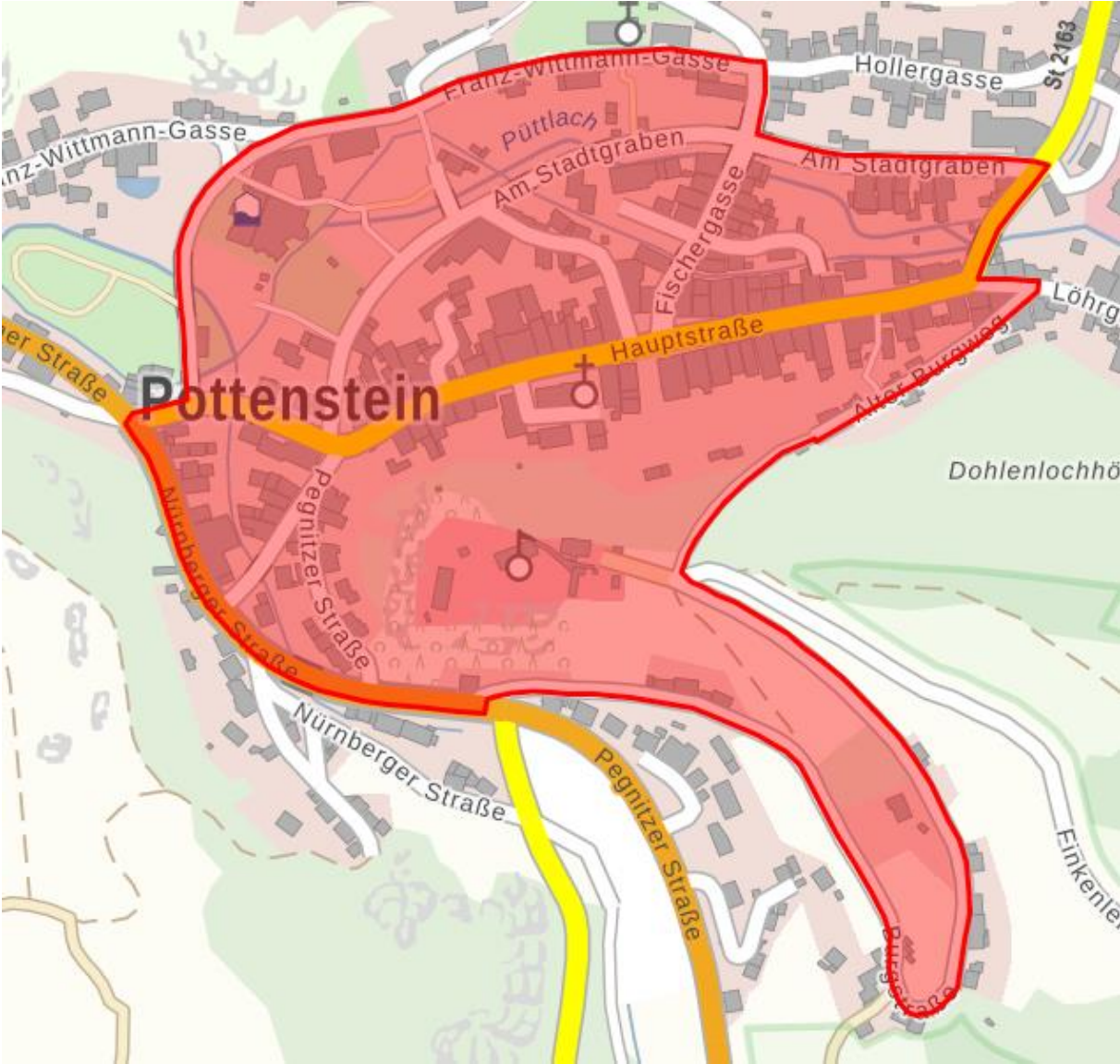
Pegnitz:

Innenstadtbereich Pegnitz:



Pottenstein:

Innenstadtbereich Pottenstein:



Rundwanderweg Schöngrundsee bis Teufelshöhle:

